

Jugendordnung der Sportjugend Rheinland

Stand: 18.04.2018



Jugendordnung der Sportjugend Rheinland

beschlossen in der Vollversammlung am

- 1967 in Koblenz
- 13.06.1970 in Koblenz
- 22.01.1972 in Koblenz
- 18.05.1974 in Koblenz
- 03.06.1978 in Koblenz
- 15.11.1980 in Koblenz
- 03.04.1987 in Koblenz
- 23.03.1990 in Oberwesel
- 01.04.1992 in Oberwesel
- 04.11.2000 in Koblenz
- 25.05.2002 in Koblenz
- 03.04.2004 in Koblenz
- 17.04.2010 in Koblenz
- 05.04.2014 in Koblenz
- 14.04.2018 in Koblenz

Präambel

Die Sportjugend Rheinland berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgabe als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

In der Jugendordnung ist aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form aufgeführt. Frauen und Männer sind jedoch immer gleichermaßen gemeint.

§ 1

Name

Die Sportjugend Rheinland ist die Jugendorganisation im Sportbund Rheinland e. V.

§ 2

Grundsätze

1. Die Sportjugend Rheinland bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die Sportjugend Rheinland ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind zu verhindern oder entgegenzuwirken.
3. Die Sportjugend Rheinland bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
4. Die Sportjugend Rheinland führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Sportbundes Rheinland und entscheidet über die ihr im Haushaltsplan des Sportbundes Rheinland zur Verfügung stehenden und ihr zufließenden Jugendmittel.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Sportjugend Rheinland sind:

1. Förderung und Pflege des Sports.
2. Vertretung der Jugend gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen sowie in allen gesellschaftlichen Bereichen.
3. Der Sportjugend Rheinland obliegen insbesondere folgende Kernaufgaben:
 - die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Seminaren sowie Informationsveranstaltungen
 - die Planung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Präventionsmaßnahmen
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - Interessenvertretung der sportlichen Jugendarbeit

§ 4

Zielgruppe

Die Sportjugend Rheinland ist die Interessenvertretung aller Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Jugendvertreter der Sportvereine und Verbände, die ordentliche Mitglieder des Sportbundes Rheinland e.V. sind.

§ 5

Organe

1. Organe der Sportjugend Rheinland sind:
 - 1.1. die Vollversammlung
 - 1.2. der Vorstand.
2. Über Sitzungen und Beschlüsse der Organe ist schriftliche Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich zusammen mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschriften sind den jeweiligen Organen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus:
 - 1.1 den Jugendvertretern der Verbände
 - Regionale Fachverbände

- Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung
 - Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung
 - Verbände mit besonderer Aufgabenstellung
- 1.2 den Sportkreisjugendwarten
 - 1.3 den Delegierten der Sportvereine
 - 1.4 den Mitgliedern des Vorstandes
2. Eine Vertretung der Jugendvertreter der Verbände, der Sportkreisjugendwarte und der Delegierten der Sportvereine ist innerhalb des Verbandes bzw. des Sportkreises zulässig.
 3. Das Stimmrecht wird wie folgt wahrgenommen:
 - 3.1 Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 10.000 ihrer jugendlichen Mitglieder im Sportbund Rheinland eine Stimme. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung.

Die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und die sonstigen Verbände haben, sofern sie jugendliche Mitglieder gemäß § 4 dieser Jugendordnung haben, je eine Stimme. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung.

Die Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung nehmen mit beratender Stimme teil.
 - 3.2 Die Sportkreise haben je angefangene 10.000 jugendliche Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung. Die Stimmen werden von den auf den Sportkreisjugendtagen gewählten Delegierten der Sportvereine wahrgenommen. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
 - 3.3 Die Mitglieder des Vorstandes und die Sportkreisjugendwarte haben je eine Stimme.
 4. Die Vollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand, im Falle der dauerhaften Nichtbeschlussfähigkeit des Vorstandes vom Präsidenten des Sportbundes Rheinland einberufen.
 5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mehr als ein Drittel der Sportkreisjugendwarte und der Jugendvertreter der Fachverbände dies beantragen.
 6. Der Termin der Vollversammlung ist mindestens acht Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Sportbundes Rheinland bekannt zu geben. Die Einladung der Teilnehmer nach § 6 Nr. 1 erfolgt in Textform (Post, Fax, E-Mail) durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle auf vier Wochen verkürzt werden
 7. Der Vollversammlung obliegen u. a.
 - 7.1 Entgegennahme der Berichte
 - 7.2 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 7.3 Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter
 - 7.4 Genehmigung des Haushaltsplanes und des Haushaltsabschlusses. In Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, obliegt die Genehmigung für das Geschäftsjahr dem Vorstand.
 8. Anträge zur Vollversammlung können der Vorstand der Sportjugend Rheinland, die Jugendvertreter der Verbände und die Sportkreisjugendwarte stellen.

9. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung beim Vorsitzenden der Sportjugend Rheinland einzureichen. Bei außerordentlichen Vollversammlungen kann die Antragsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
10. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen der Behandlung zustimmen.
11. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.
12. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
13. Die Entscheidungen der Vollversammlung werden, soweit in der Jugendordnung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
14. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn das mindestens ein Delegierter geheime Abstimmung verlangt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Ressortleiter für Jugendpolitik und Jugendsozialarbeit
 - dem Ressortleiter für Aus- und Fortbildung
 - dem Ressortleiter für Freizeiten
 - dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers.
3. Der Vorsitzende vertritt die Sportjugend Rheinland in jugendpolitischen Fragen sowie in Gremien des Sports. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des Sportbundes Rheinland gemäß § 9 Nr. 1. VII. der Satzung des Sportbundes Rheinland.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter einsetzen.
6. Dem Vorstand obliegen die Aufgaben der Sportjugend im Sinne der Jugendordnung, er führt die Beschlüsse der übergeordneten Organe aus. Zu Beginn einer Legislaturperiode erarbeitet der Vorstand ein Arbeits- und Maßnahmenpapier für die Dauer seiner Amtszeit.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens sechsmal im Jahr.
Einladungen zu Sitzungen sind in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mit Tagesordnung zwei Wochen vorher zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Tagesordnung nachgereicht werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9. Bei Bedarf kann der Vorstand außerhalb von Vorstandssitzungen Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen. Hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Abstimmung gelten die gleichen Regelungen wie in Vorstandssitzungen. Eine Stimmabgabe hat in Textform (Post, Fax, E-Mail) zu erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren und in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Ausschüsse und Projektgruppen

1. Für einzelne Arbeitsbereiche und Projekte kann der Vorstand Ausschüsse und Projektgruppen berufen.
2. Sie werden vom jeweiligen Ressortleiter vorgeschlagen, der auch den Vorsitz übernimmt, und vom Vorstand bestimmt bzw. eingesetzt. Sie werden mit einem dem Arbeitsauftrag angepassten Zeitplan und angemessenen Finanzmitteln ausgestattet.
3. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand regelmäßig.

§ 9

Sportkreise

1. Die Sportkreisjugendwarte nehmen in den Sportkreisen die überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahr. Die Sportkreisjugendwarte sind das Bindeglied der Sportjugend Rheinland zu den Vereinen, zu anderen Jugendorganisationen und zu kommunalen Verwaltungen.
2. Der Sportkreisjugendwart und ein stellvertretender Sportkreisjugendwart werden auf dem Sportkreisjugendtag von den Vereinen des jeweiligen Sportkreises für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Vereine haben je angefangene 100 jugendliche Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung.
4. Weitere Mitarbeiter können bei Bedarf durch den Sportkreisjugendwart berufen werden.
5. Der Sportkreisjugendwart soll eng mit dem jeweiligen Sportkreisvorsitzenden zusammenarbeiten.
6. Auf den Sportkreisjugendtagen wählen die Vereine des jeweiligen Sportkreises Delegierte für die Vollversammlung der Sportjugend Rheinland. Pro Kreis werden je angefangene 10.000 jugendliche Mitglieder ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter gewählt. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung. Die Wahl der Delegierten erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Geschäfte der Sportjugend ist eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers eingerichtet. Die Geschäftsstelle arbeitet nach inhaltlicher Vorgabe des Vorsitzenden. Das Personal wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidenten des Sportbundes Rheinland eingestellt und entlassen.

§ 11

Kassenprüfung

Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Der Ersatzprüfer wird tätig, falls einer der Prüfer seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Den Prüfern obliegt mindestens einmal jährlich die Prüfung des Rechnungswesens der Sportjugend Rheinland. Eine Prüfung des Rechnungswesens ist jederzeit auch durch die Kassenprüfer des Sportbundes Rheinland möglich.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Wahl von Delegierten für die Mitgliederversammlung des Sportbundes Rheinland

Die Delegierten der Sportjugend Rheinland für die Mitgliederversammlung des Sportbundes Rheinland setzen sich zusammen aus dem Kreis:

1. der Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Rheinland
2. der Sportkreisjugendwarte oder deren Stellvertreter

Die Vollversammlung wählt jeweils vor der regulären Mitgliederversammlung des Sportbundes Rheinland aus diesem Kreis 10 Delegierte und 10 Ersatzdelegierte, die die Sportjugend auf Mitgliederversammlungen des Sportbundes Rheinland für zwei Jahre bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung des Sportbundes Rheinland vertreten. Die Wahl erfolgt mittels Stimmschein. Gewählt sind die 10 Delegierten und 10 Ersatzdelegierten mit den meisten Stimmen. Kommen auf Grund von Stimmgleichheit mehr als 10 Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zustande, erfolgt zwischen den Personen mit Stimmgleichheit, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinen, eine Stichwahl. Die Ersatzdelegierten kommen bei Verhinderung der Delegierten in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl zum Einsatz, beginnend mit den Ersatzdelegierten mit den meisten Stimmen.

§ 13

Wahl von Delegierten für die Vollversammlung der Sportjugend des LSB Rheinland-Pfalz

Die Delegierten der Sportjugend Rheinland für die Vollversammlung der Sportjugend des LSB Rheinland-Pfalz setzen sich zusammen aus dem Kreis:

1. der Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Rheinland
2. der Sportkreisjugendwarte oder deren Stellvertreter
3. der Jugendvertreter der Fachverbände

Die Vollversammlung wählt jeweils vor der regulären Vollversammlung der Sportjugend des LSB Rheinland-Pfalz aus diesem Kreis 30 Delegierte und 10 Ersatzdelegierte, die die Sportjugend auf Vollversammlungen der Sportjugend des LSB Rheinland-Pfalz für zwei Jahre bis zur nächsten regulären Vollversammlung der Sportjugend des LSB Rheinland-Pfalz vertreten. Die Wahl erfolgt mittels Stimmschein. Gewählt sind die 30 Delegierten und 10 Ersatzdelegierten mit den meisten Stimmen. Kommen auf Grund von Stimmgleichheit mehr als 30 Delegierte bzw. 10 Ersatzdelegierte zustande, erfolgt zwischen den Personen mit Stimmgleichheit, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinen, eine Stichwahl. Die Ersatzdelegierten kommen bei Verhinderung der Delegierten in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl zum Einsatz, beginnend mit den Ersatzdelegierten mit den meisten Stimmen. Stellen sich weniger Personen als Delegierte zur Wahl, als die Sportjugend Rheinland Delegiertenplätze hat, so kann der Vorstand der Sportjugend Rheinland weitere Delegierte oder Ersatzdelegierte benennen.

§ 14

Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung ist nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Vollversammlung möglich.